

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Jabitherm Rohrsysteme AG



## § 1 Allgemeiner Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an; sie werden hiermit zurückgewiesen; es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers diesen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen und die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Jedenfalls ist mit der widerspruchlosen Entgegennahme der gelieferten Ware die ausschließliche Gültigkeit dieser Bedingungen anerkannt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Nachträgliche Nebenabreden, Änderungen und etwaige Zusicherungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 24 ABGB.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart worden sind.

## § 2 Angebot und Angebotsunterlagen

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.
2. Das Angebot ist freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Bei Abweichung unseres Angebotes gegenüber unserer Auftragsbestätigung ist letztere maßgebend.
3. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechts-wirksam zustande kommt und bleibt..
4. Die zu diesem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Kalkulationen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich bezeich-net sind, und ohne Verbindlichkeit für uns, sofern keine Abweichungen in Frage kommen. An diesen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
5. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen und Zeichnungen sind vom Besteller sofort zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt oder vor seiner Ausführung beendet oder aufgehoben wird. Der Besteller verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Rückgabeverpflichtung eine Vertragsstrafe i.H.v. 10% unseres Angebotes bzw. des Auftragwertes zu zahlen, mindestens jedoch 1000,-€.

## § 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich für Verpackung und Montage; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise erfolgen in Euro. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluß des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Dies werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung und setzt Zahlung zu dem jeweils festgelegten Zahlungstermin voraus. Die Berechtigung zum Skontoabzug entfällt jedoch, wenn früher erteilte Rechnungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller noch nicht bezahlt sind.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder

von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

6. Die Hinnahme eines Schecks oder Wechsels unsererseits erfolgt nur erfüllungshalber. Bank-, Wechsel-, Einziehungs- und Diskontspesen hat der Besteller zu tragen. Für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto maßgebend.
7. Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt.
8. Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die unsere Forderung als gefährdet erscheinen läßt, wird die Forderung gegen den Besteller, auch im Falle der Stundung oder Wechselannahme sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn diese Bedingungen vom Besteller nicht eingehalten werden.

## § 4 Lieferzeit und Lieferumfang

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischer Fragen voraus, wobei es ausschließlich die Pflicht des Bestellers ist, die für die Lieferung maßgebenden Einzelheiten, wie auch die Gegebenheiten der Baustelle zu klären. Ansonsten beginnt eine vereinbarte Lieferzeit mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs des Leistungsgegenstandes bewirken den Beginn einer neuen Frist. Die Fristen gelten nur annähernd - wir sind bemüht, sie im Rahmen des Möglichen einzuhalten.
2. Die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine berechtigt uns - auch bei festen Lieferfristen und -terminen, die Ware bis zum Eingang der fälligen Zahlung zurückzuhalten.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unver-schuldetem Unvermögens, unvorhergesehener Hindernisse, wie z.B. Streik, Aussperrung, Aus- und Einfuhrverbote, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Störung in unserem Betriebe oder in dem eines Zulieferers eintritt. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Geraten wir aus Gründen die wir zu vertreten haben, in Liefer- verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes, zu verlangen.
5. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbareren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im übrigen ist die Schadenersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
6. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fix-Geschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
7. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen; zumindest steht uns jedoch eine Pauschale von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden begonnenen Monat ab Abnahmeverzug zu. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
9. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bleiben grundsätzlich vorbehalten.
10. Änderungen in Konstruktion und Ausführung während der Lieferzeit können nicht beanstandet werden, wenn Funktion und Aussehen des Lieferungsgegenstandes nicht grundsätzlich geändert werden und für den Besteller zumutbar sind.
11. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, den Verkaufspreis ausschließlich Montage in Rechnung zu stellen. Dadurch werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen wirksam.
12. Für die Montage sind besondere Bedingungen maßgebend, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

## § 5 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart.

2. Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Sen-dung das Werk verläßt bzw. versand- oder abholbereit gemeldet ist, auch wenn der Versendungsort nicht Erfüllungsort ist. Dies gilt auch bei Teilleistungen und Versandverzögerungen infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben.
3. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Lieferung durch etwa erforderliche Versicherungen eindecken.
4. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwe-sentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 7 entgegenzunehmen.

## § 6 Rücksendung

1. Das Lieferwerk nimmt nicht verarbeitete Materialien grundsätzlich nicht zurück. Sonderausführungen werden in keinem Fall zurückgenommen.
2. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann das Lieferwerk, sofern im einzelnen vereinbart, nicht verarbeitete Materialien zurücknehmen. Vor einer Rücksendung ist das Einvernehmen des Lieferwerks einzuholen. Die Kosten für Rücksendungen hat immer der Besteller zu tragen. Gutschriften für zurückgesandtes Material werden nur erteilt, wenn dies im einzelnen mit dem Lieferwerk vereinbart ist.
3. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Lieferwerk die Materialmengen festgesetzt hat.

## § 7 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen vor-aus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, d.h. er hat jede Lieferung unverzüglich nach Eingang auf einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen. Transportschäden sind vor Ablauf einer Woche dem Frachtführer oder uns anzu-zeigen. Andernfalls erlöschen alle weitergehenden An-sprüche wie Preisminderung, Ersatzlieferung und Schadenersatz. Mit der Inbetriebnahme unserer Anlagen oder Teile gelten diese als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Wird uns die Durchsetzung von Ersatzansprüchen aus Transportschäden übertragen, so sind uns Abtretungserklärung, Frachtbrief und Tatbestandsaufnahme innerhalb von acht Tagen zu übersenden.
2. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseiti-gung, Preisnachlaß oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Auf-wendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Sache einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen not-wendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzliefe-rungen hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Man-gelhaftung befreit. Der Besteller ist verpflichtet, uns zu-mindest zwei Versuche hinsichtlich der Mängelbeseiti-gung/Ersatzlieferung zu gewähren. Die Mängelbeseiti-gung kann von uns verweigert werden, solange der Be-steller seine Verpflichtung nicht in angemessener Weise erfüllt hat.
4. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht be-reit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ein entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Zurückgegebene Teile werden von uns unter Abzug von 15 % Kostenanteil, nur gegen Verrechnung, gutgeschrieben. Eine Auszahlung des Gutschriftbetrages erfolgt nicht. Retouren müssen vorher besprochen werden.
5. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermö-genschäden des Bestellers.
6. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässig-keit beruht; doch ist diese Ersatzpflicht auf den vorher-sehbaren Schaden begrenzt. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesich-erten Eigenschaft Schadenersatzansprüche wegen

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Jabitherm Rohrsysteme AG



Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Absatz 2 BGB geltend macht.

7. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, haften wir auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bei Versandverzögerungen ohne unser Verschulden, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang im Sinne des § 5 Absatz 2.
9. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, schlechte Lagerung und Handhabung der Teile vor der Montage, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung -, und ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
10. Im übrigen gelten für die Einzelheiten der Gewährleistung eventuell besondere Gewährleistungserklärungen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

## § 8 Gesamthaftung

1. Soweit gemäß § 7 Absatz 5 bis Absatz 7 unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB.
2. Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferant und Besteller richtet sich nach § 7 Absatz 8, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung nach §§ 823 ff. BGB in Rede stehen.

## § 9 Haftung für Baustellendaten

Für die Mengen und Maße, einschließlich der entsprechenden Angaben in Zeichnungen, übernehmen wir auch dann keine Haftung, wenn wir bei solchen Angaben bzw. bei den Zeichnungen selbst mitgewirkt haben. Es gehört ausschließlich zur Verantwortlichkeit des Bestellers, die für den Vertrag und dessen Ausführung für uns notwendigen Angaben richtig und vollständig zu machen. Dies gilt auch für den Fall, daß Mitarbeiter von uns dem Besteller bei der Erarbeitung solcher Angaben und der Anfertigung von Zeichnungen behilflich sind bzw. sonst mitwirken.

## § 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Soweit ein Kontokorrentverhältnis vorliegt, behalten wir uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis mit dem Besteller vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferungsgegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Bruch- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies dem Lieferanten nachzuweisen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist der Lieferant berechtigt, den Lieferungsgegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf Kosten des Bestellers entsprechend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß diese der Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Besteller darf den Lieferungsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Lieferungsgegenstand hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit

der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferungsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Lieferungsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Falls zwischen uns und dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich die uns vom Besteller im voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen "kausalen" Saldo. Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist der Besteller jedoch nur dann berechtigt, wenn sichergestellt ist, daß die Forderungen aus dem Veräußerungsvertrag gemäß den hier genannten Bestimmungen auf uns übergehen und er sich nicht im Zahlungsverzug uns gegenüber befindet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir Verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Im Fall der Zahlungseinstellung des Bestellers oder dessen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder falls der Besteller mit der - auch teilweise - Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung im Rückstand ist, ist er zur Weiterveräußerung oder Weitergabe der Ware im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr berechtigt. Jegliche Weiterveräußerung oder Weitergabe bedarf sodann unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. In diesem Fall sind wir auch berechtigt die Ware jederzeit abzuholen. Die Kosten für die mit der Demontage zusammenhängenden Arbeiten bereits verlegter Anlagen gehen zu lasten des Bestellers und werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Abholung nicht verlegter Anlagen wird der Kaufpreis dem Besteller gutgeschrieben unter Abzug der Transportkosten und eines Betrages, der 40 % des Kaufpreises nicht übersteigt, für die Kosten der Ansichnahme und Ersatz für entgangenen Gewinn und Abnutzung.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung des Lieferungsgegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Lieferungsgegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Lieferungsgegenstand.
7. Wird der Lieferungsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.
8. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
10. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Vorbehaltsware befindet nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

## § 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Ist der zu liefernde Gegenstand oder ein Teil des Gegenstandes durch ein gewerbliches Schutzrecht oder ein Urheberrecht geschützt, so beinhaltet der Liefervertrag nicht die Vergabe eines Lizenz- oder Nutzungsrechts.
2. Wenn der Besteller uns Vorgaben bezüglich der Produktion des zu liefernden Gegenstandes oder sonstige Vorgaben macht,

beispielsweise in Form von Mustern, Modellen oder technischen Spezifikationen, dann versichert er gleichzeitig, daß durch die Verwendung der Vorgaben kein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt wird. Sollte es entgegen der Versicherung des Bestellers doch zu einer Verletzung eines Rechtes eines Dritten kommen, ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer von sämtlichen Verpflichtungen, insbesondere einer Haftung auf Schadenersatz, freizustellen.

3. Es ist unzulässig, an Stelle der Erzeugnisse des Lieferwerkes unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten und ähnlichen Geschäftspapieren Produktbezeichnungen des Lieferwerkes, gleichgültig, ob geschützt oder nicht, mit dem Wort "Ersatz" in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen. Es ist ferner unzulässig, bei der Verwendung von Erzeugnissen des Lieferwerkes für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen des Lieferwerkes, insbesondere dessen Warenzeichen, auf solche Waren oder Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen und dem Werbematerial ohne vorherige Zustimmung des Lieferwerkes, insbesondere als Bestandteillangabe, zu verwenden. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einem Warenzeichen ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieses Warenzeichens für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

## § 12 Vertragsanpassung – Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse von einiger Erheblichkeit im Sinne des § 4 Absatz 3, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, sowie für den Fall nachträglich sich herausstellender, von uns nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepaßt.
2. Soweit eine Vertragsanpassung gemäß Absatz 1 wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Besteller wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Ansonsten gilt § 8.
3. Wird die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Bestellers in Frage gestellt, insbesondere bei sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden, sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzuhalten oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Begehren nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 13 Gerichtsstand - Erfüllungsort - anzuwendendes Recht

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz des Lieferwerkes; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz des Lieferwerkes Erfüllungsort.
3. Auf die Vertragsbeziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf in der Fassung des deutschen Zustimmungsgesetzes ist ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Besteller seinen Sitz im Ausland hat, ist er verpflichtet, die ihm übersandten Allgemeinen Verkaufsbedingungen binnen einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt an uns unterschrieben zurückzusenden oder gegebenenfalls die Geltung unserer vorgenannten Verkaufsbedingungen zu bestätigen.

## § 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Wir sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder auch von Dritten erhaltene Daten über den Besteller im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.
2. Bei Unwirksamkeit oder Nichtigwerden einer oder mehrerer Klauseln unserer Allgemeinen Verkauf- und Lieferungsbedingungen sowie weiterer getroffener Vereinbarungen, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Eine unwirksame, teilunwirksame oder nichtig gewordene Klausel ist so auszulegen bzw. durch eine solche entsprechende neue Klausel zu ersetzen, daß der mit der ursprünglichen Klausel beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Ergebnis erreicht oder annähernd erreicht wird.

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Jabitherm Rohrsysteme AG



## § 15 Datenschutzbestimmungen

### 1. Datenschutz und Datensicherheit:

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO). In diesen Datenschutzinformationen informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung in unserem Unternehmen.

### 2. Kontakt mit uns:

Wenn Sie telefonisch oder per E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen, werden Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen 24 Monate bei uns gespeichert. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter.

### 3. Datenspeicherung:

Wir weisen darauf hin, dass zum Zweck der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten in unserer firmeninternen Datenbank gespeichert werden. Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen. Eine Datenübermittlung an Dritte erfolgt nicht, mit Ausnahme der Übermittlung an unseren Kreditversicherer zur Bonitätsprüfung, an das von uns beauftragte Transportunternehmen zur Zustellung der Ware sowie an unseren Steuerberater zur Erfüllung unserer steuerrechtlichen Verpflichtungen. Im Falle eines Vertragsabschlusses werden sämtliche Daten aus dem Vertragsverhältnis bis zum Ablauf der steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO.

## **Jabitherm Rohrsysteme AG**

**D - 53842 Troisdorf**

**D - 04651 Bad Lausick**